

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Sitzungsvorlage

Drucksache-Nr. 2024 / V 00287

Dienststelle: Rechtsamt

Aktenzeichen: Bekanntmachungssatzung

Ausfertigungen:

Rechtsamt, BSO, DEZ2, DIG, KuM

26.11.2024, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

☐ BM Stauber _____

☐ EBM Müller _____

☐ BM Hein _____

☒ OB Blümcke _____

Betreff: Neufassung Bekanntmachungssatzung Elektronische Bekanntmachung - Homepage

Anlage(n):

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **3 Arbeitstage** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

☐ MS Office
Dateien (inkl. ppt,
.mpp)

☐ .pdf-, htm-
Dateien

☐ DVD

☐ Video

Referent und Zeitdauer: Müller, Bernhard

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	12.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Raderach	12.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	13.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	13.03.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	24.03.2025	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN☒ ja☐
nein

Kosten:	☒ einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	4.079,12 EUR
	☐ einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	☒ jährlicher Folgeaufwand:	Betrag:	EUR
	Personalkosten	Betrag:	993,39 EUR
	Sachkosten	Betrag:	993,39 EUR
Zuschüsse	☐ einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	☒ laufende Einsparungen	Betrag:	40.000,00 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

☐ Stadt	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	7.000,00 EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag: Einsparung p.a.	EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☐ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

☐ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen die in der Anlage als Entwurf beigegefügte „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Friedrichshafen (Bekanntmachungssatzung)“.

Begründung:

Die aktuell gültige Fassung der Stadt Friedrichshafen über die öffentlichen Bekanntmachungen geht auf den Februar des Jahres 1970 zurück. In der Zwischenzeit haben sich die technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Form der öffentlichen Bekanntmachung der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg maßgeblich geändert. Hinzu kommt, dass auch die Bürgerinnen und Bürger inzwischen andere Kommunikationswege bevorzugen.

§ 4 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg eröffnet in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachung weitestgehend im Internet auf der Startseite der Stadt oder Gemeinde

im Bereich der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ vorzunehmen. Die Nachbarstädte Konstanz und Ravensburg haben davon bereits in den Jahren 2018 bzw. 2020 Gebrauch gemacht. Auch z.B. in Karlsruhe gibt es eine entsprechende Regelung.

Bei Bauleitplänen kann, wenn wegen der Pläne und der zeichnerischen Darstellungen, insbesondere der Karten, eine Internetbekanntmachung nicht möglich ist, eine Bekanntmachung nach wie vor in der Schwäbischen Zeitung erfolgen. Diese Ausnahme wird im Entwurf der neuen Satzung berücksichtigt.

Der Wechsel zur digitalen Bekanntmachung bringt eine deutliche Kostenersparnis mit sich. So kosten aktuell die im Zusammenhang mit einer Sitzungsrunde (Ausschüsse und GR-Sitzung) durchzuführenden Bekanntmachungen ca. 1.500 Euro pro Monat. Hinzukommen die Kosten für die Wahlbekanntmachungen. Entsprechend den Informationen des BSO sind hier durchschnittlich jährlich rund 16.000 Euro einzusparen, wobei der konkrete Betrag abhängig von der tatsächlich durchgeführten Wahl ist. Ferner hat auch jedes Fachamt hat nochmals eigene weitere Bekanntmachungen. Das Einsparpotential dürfte beträchtlich sein.

Diese Form der Bekanntmachung ist ferner auch deutlich schneller und effektiver. Dies gewinnt in der gegenwärtigen, schnelllebigen Zeit, in der z.B. in Fällen der Gefahrenabwehr zeitnahes Handeln der Verwaltung erforderlich ist (z.B. Allgemeinverfügungen i.S. Corona). Kurzfristige Regelungen sind dann wesentlich schneller umsetzbar, weil u.a. kein Redaktionsschluss einer Zeitung beachtet werden muss. Ebenfalls wären Bekanntgaben an Sonn- und Feiertagen möglich.

Die im Entwurf vorgelegte Neufassung der „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Friedrichshafen (Bekanntmachungssatzung)“ trägt den Vorgaben der Gemeindeordnung und der erwähnten Verordnung des Innenministeriums Rechnung. Alle der Verordnung zu entnehmenden zu berücksichtigenden Punkte wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden auch Regelungen zur „ortsüblichen“ Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe aufgenommen. Klarstellend wird erwähnt, dass das Regelwerk auch auf die Ortschaften Anwendung findet.

Zu unterscheiden sind die öffentlichen Bekanntmachungen z.B. gemäß § 3 Abs. 3 GemO und ortsübliche Bekanntmachungen etwa gemäß § 34 Abs. 1 GemO. Die Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachungen sind in § 1 DVO GemO abschließend geregelt. Die Arten der ortsüblichen Bekanntmachungen sind nicht abschließend geregelt. Es bietet sich angesichts der Neufassung der Bekanntmachungssatzung allerdings an, die Einladungsformen zu harmonisieren.

Bezüglich der ortsüblichen Bekanntmachung haben die Ortschaftsräte teilweise Regelungen getroffen, teilweise wird einfach so verfahren, wie bislang verfahren wurde. Auch hier zeigt sich, dass eine allgemeine, nachvollziehbare Regelung sinnvoll ist.

Der guten Ordnung halber ist auch die derzeitige Fassung der „Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen“ aus dem Jahre 1970 noch beigelegt.

Finanzierung

Die Hard- und Softwarekosten stellen sich wie folgt dar:

Elektr. Siegelkarten: $3 \times 900 + 19\% \text{ MwSt.} = 3.213,00 \text{ €}$
Elektr. Testsiegelkarte: $1 \times 69 + 19\% \text{ MwSt.} = 82,11 \text{ €}$
Software Anschaffung: $3 \times 109 + 19\% \text{ MwSt.} = 389,13 \text{ €}$
Software jährlicher Pflegevertrag: $78,48 + 19\% \text{ MwSt.} = 93,39 \text{ €}$
3 Kartenlesegeräte: $331,83 + 19\% \text{ MwSt.} = 394,88 \text{ €}$

Gesamt Anschaffung: 4.079,12 € brutto

Hinzu kommen jährliche Wartungs- und Pflegekosten von 93,39 € brutto. Ebenso zu berücksichtigen sind die Lizenzkosten pro Siegelkarte, die mit 900,00 € alle drei Jahre je Karte zu berücksichtigen sind. Folglich beträgt der Jahresbetrag für die geplanten drei Karten 900,00 €.

Gegenzurechnen sind die Einsparungen. Da der Umfang von Veröffentlichungen und damit die Kosten Jahr für Jahr sehr stark variieren (z.B. in Ansehung von Wahlen), kann nur eine grobe Schätzung abgegeben werden. Es ist danach mit einer Einsparung ca. 40.000,00 € jährlich zu rechnen.